

## BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Mark D. West

**Law in Everyday Japan: Sex, Sumo, Suicide, and Statutes**<sup>1</sup>

Chicago, University of Chicago Press, 2005, 256 pp., US\$ 19.00; ISBN 0-226-89403-7.

In der Rechtsvergleichung mit Japan sind international unterschiedliche methodische Ansätze zu beobachten. Während in Deutschland, wie auch auf dem übrigen Kontinent, eine funktionale Rechtsvergleichung dominiert, die bei den legislativen oder administrativen Normen und den dazu ergangenen Entscheidungen ansetzt, orientieren sich Rechtsvergleicher in den USA stärker an den beiden dort vorherrschenden Konzepten „law and economics“ und „law and society“. Dies gilt auch für den Verfasser *Mark D. West*, der als Nippon Life Professor of Law und Director of the Center for Japanese Studies an der University of Michigan tätig ist. Sein hier vorgestelltes Werk, eine Sammlung von sieben zum Teil extensiv ausgearbeiteten rechtssoziologischen Fallstudien unter Einschluss empirischer Erhebungen, oszilliert zwischen diesen beiden Ansätzen; teilweise verbindet es sie auch. Einige der Studien wurden bereits zuvor in US-amerikanischen Fachzeitschriften veröffentlicht. Der Autor spricht sich in der Einleitung explizit gegen eine von ihm abschätzig als „law-first perspective“ bezeichnete Rechtsvergleichung im klassischen europäischen Sinne aus (S. 4).<sup>2</sup> Dies mag man so sehen, indes kann der Erkenntnisgewinn auch im Rahmen der tradierten Komparatistik erheblich sein. Dies verdeutlicht etwa eine ungefähr zeitgleich vorgelegte umfassende deutsche Untersuchung zum Verbraucherschutz in Japan, in der es im Kern, bei aller Unterschiedlichkeit in der Methodik, zumindest *auch* um den Nachweis – und damit um das zentrale Anliegen von *West* – geht, dass das Recht im japanischen Alltag eine Rolle spiele, dass in seinen Worten „*law matters*“.<sup>3</sup> Die deutsche Studie

<sup>1</sup> Die vorliegende Besprechung knüpft an eine englische Rezension des vorgestellten Werkes durch den Rezensenten an, die in der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law 22 (2006) 316 erschienen ist; eine weitere Rezension findet sich bei D.T. Johnson, *The Journal of Japanese Studies* 32 (2006) 444.

<sup>2</sup> In einer kurze Zeit später publizierten Studie über die differierenden Normen, nach denen Skandale sich in Japan und in den USA entfalten und bewältigt werden, verschärft der Verfasser seine Kritik an der herkömmlichen Rechtsvergleichung noch: „When I say ‚comparative law‘, I fear I’ll conjure up a version of green-visored legal wordsmiths poring over German codes for minute differences in wording from French codes. Comparative law meant something like that to some specialists, but that is not my project. I’m eager to understand scandal better and examine law in context, not gaze at pretty statutes as if they were a collection of foreign stamps.“, *M.D. West, Secrets, Sex, and Spectacle. The rules of Scandal in Japan and the United States*, Chicago 2006, S. 3.

<sup>3</sup> Vgl. *M. Dernaier*, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (Tübingen 2006), rezensiert von *H. P. Marutschke*, in: *ZJapanR / J. Japan. L.* 22 (2006) 295.

hat überdies noch den Vorzug, dass sie über diesen Befund hinaus aufgrund ihres differierenden methodischen Ansatzes und dem rechtsgebietsübergreifenden Blickwinkel zusätzlich die Systematik herausarbeitet, nach der das japanische Recht den dortigen Verbrauchern, Anlegern und anderen Personen hilft, die sich mit Informationsasymmetrien, institutionell schwächeren Verhandlungspositionen und ähnlichen Nachteilen konfrontiert sehen. Demgegenüber betont *West*, bei seiner Untersuchung von keiner „grand theory“, sondern von schlichter Neugier geleitet gewesen zu sein. Diese Behauptung ist zumindest insoweit irreführend, als den einzelnen Untersuchungen des Bandes als verbindende Klammer sehr wohl die genannte grundlegende theoretische Annahme zugrunde liegt, dass das Recht im japanischen Alltag – entgegen der, wie der Autor meint, international vorherrschenden gegenteiligen Ansicht – eine Rolle spiele. Im Grunde erschließt sich die Stoßrichtung seiner Kritik erst, wenn man die früher in der US-amerikanischen Rechtsvergleichung mit Japan eine zentrale Position einnehmende Diskussion über die vergleichsweise kleine Zahl der japanischen Rechtsanwälte und streitigen Verfahren mit in den Blick nimmt, aus der gefolgert wurde, dass das Recht dort nur eine nachrangige Rolle bei der Konfliktbewältigung spiele.

Ungeachtet dieses methodischen Streites bietet das Buch von *West* jedoch gerade für den deutschen Leser eine erfrischend andere Perspektive, da hierzulande genuin rechtssoziologisch angelegte und auf Feldforschung basierende vergleichende Studien zum japanischen Recht die Ausnahme sind. Auch der ein wenig reißerisch anmutende Untertitel sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um höchst sorgfältig ausgearbeitete Studien handelt, in denen eine Fülle von Material professionell ausgewertet wird. Dass sich das Werk gleichwohl durchgängig gut lesbar und unterhaltend präsentiert, ist ein besonderes Verdienst des Verfassers.

*West* hat eine Reihe von meist typisch „japanischen“ Lebenssachverhalten ausgewählt, an denen er seine Grundannahme exemplifiziert. Am Anfang steht im zweiten Kapitel eine umfassende Untersuchung zu verlorenen Gegenständen und deren Findern in Japan. Anders als in den USA, welche durchgängig die vergleichende Folie für den Band abgeben, zeige sich Japan als ein „Paradies“ für Personen, denen ihr Eigentum durch eigene Nachlässigkeit abhanden komme (S. 9-55). Ein geschicktes institutionelles Zusammenspiel von Zivil- und Strafrecht einerseits und sozialen Normen andererseits führe nach dem Motto „Zuckerbrot und Peitsche“ dazu, dass Fundgegenstände in Japan höchst selten unterschlagen würden, sondern meist zu ihrem Eigentümer zurückfänden und der Finder dafür eine am Wert der Fundsache orientierte Belohnung erhalte.

Das dritte Kapitel widmet sich dem Verhältnis von sozialen und juristischen Normen in der traditionellen japanischen Welt des Sumo (S. 57-88). Die Lektüre dieser Studie bietet sich geradezu als Hintergrund zum Verständnis der weit reichenden Skandale an, die im Sommer 2008 die japanische Sumo-Vereinigung und die in ihr zusammengeschlossenen Schulen nachhaltig diskreditiert haben. Das daran anschließende Kapitel hat ein im Vergleich dazu neueres japanisches Phänomen zum Gegenstand: karaoke (S. 89-124). *West* interessiert dabei weniger die zweifelhafte Ästhetik dieser Kunstrichtung, als vielmehr die

Frage, warum sich die vom Lärm der oftmals in Wohnvierteln anzutreffenden Karaoke-Bars und -übungsräume gepeinigten Nachbarn so selten gerichtlich gegen die damit verbundene Lärmbelästigung zur Wehr setzten. Auch wenn die Antwort ambivalent ist und es dem Verfasser schwer fällt, seine Untersuchungsergebnisse in ein kohärentes Modell zu integrieren, das die *“function of a complex calculus of institutionally determined costs and social capital”* erklären könnte (S. 124), handelt sich um einen der Höhepunkte des Buches.

Im fünften, einem vergleichsweise kurzen Kapitel geht es um die Auseinandersetzungen zwischen den Eignern von Eigentumswohnungen im Zuge der Bewältigung der Schäden, die durch das Erdbeben im Jahr 1995 in Kobe entstanden (S. 125-143). Das sechste Kapitel handelt von den in Japan allgegenwärtigen, aber wenig diskutierten „Love Hotels“, auf die sich das Wort „Sex“ im Untertitel des Werkes bezieht (S. 145-189). Das Geschäft, verheirateten wie unverheirateten Paaren einen Raum für ungestörten Sex zur Verfügung zu stellen, prosperiert in Japan seit langem. Eine Gesetzesreform aus dem Jahr 1985 habe, wie der Verfasser nachweist, nicht zu dem intendierten Rückgang dieses Gewerbes geführt, sondern selbiges entgegen der Absicht des Gesetzgebers sogar gestärkt. Diese Fallstudie, ein weiterer Höhepunkt des Buches, zeigt anschaulich, wie direkt eine gesetzliche Regelung im japanischen Alltag zu wirken vermag – wenn auch *in concreto* anders als beabsichtigt.

Ein konventionelleres Thema ist die hohe Zahl der in Japan geleisteten Arbeitsstunden (S. 91-214). *West* zeigt, wie die von den japanischen Gerichten entwickelten strengen Regeln des Kündigungsschutzes zu der berüchtigten Anhäufung von Überstunden geführt hätten, die japanische Arbeitnehmer ableisten müssten, und wie jüngste legislative Reformen versuchten, gegenzusteuern. Auch in diesem Kontext spielten soziale Normen wie etwa Gruppenzwänge eine wichtige Rolle, daneben komme aber auch den juristischen Institutionen ein erheblicher Einfluss zu. In der abschließenden Fallstudie des Bandes geht es um einen deprimierenden Aspekt des japanischen Soziallebens: die hohe Rate von Selbstmorden als Folge privater Überschuldungen (S. 215-265). Die lange anhaltende wirtschaftliche Krise und Japans (bis vor kurzem) dysfunktionales Regime zur Regelung der Verschuldungsproblematik hätten zur Entstehung eines kriminell gesteuerten Darlehensmarktes für die privaten Haushalte geführt. Die dort üblichen Praktiken wiederum hätten zu einer nicht länger zu tolerierenden Zahl von Selbstmorden geführt. Diese seien vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Selbsttötung in Japan, im Gegensatz zu einer persönlichen Insolvenz, sozial als vergleichsweise „akzeptabel“ eingestuft würde. Der Verfasser äußert vorsichtigen Optimismus, dass das vor wenigen Jahren reformierte Insolvenzrecht hier zu einem entscheidenden Wandel beitragen könnte.

Das Werk schließt mit einigen tentativen und wenig ausgearbeiteten Überlegungen (S. 267-270),<sup>4</sup> die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Im japanischen Alltag fänden sich ebenso viele juristische wie soziale Normen und die rechtlichen Institutionen entfalten im

<sup>4</sup> Dies kritisiert insbesondere *Johnson*, *The Journal of Japanese Studies* 32 (2006) 444 ff.

Zusammenspiel mit letzteren im täglichen Leben Bedeutung. Auch wenn diese Erkenntnis für sich genommen nicht überraschend sei, widerlege sie doch nachhaltig die verbreitete Annahme, dass soziale Beziehungen und Bräuche in Japan wichtiger als das Recht seien (S. 268). Man wird dem Verfasser zustimmen, dass die frühere (scil., wie bereits angesprochen, vor allem amerikanisch geführte) Debatte zu eng auf quantitative Größen, wie die Zahl der Rechtsanwälte und der streitigen Verfahren, fokussiert war. Aus hiesiger Sicht war dies allerdings nie in dem Umfang der Fall, wie offensichtlich in den USA, sodass die Kernthese, „*law matters*“, für den deutschen Leser in der Tat nicht übermäßig überrascht. Ungeachtet dessen zeigen die detailreichen Untersuchungen von *West* jedoch, wie fruchtbar und stimulierend ein breiter methodischer Ansatz für die Rechtsvergleichung mit Japan sein kann.

Harald Baum, Hamburg

Manfred Sapper / Volker Weichsel / Andrea Huterer (Hrsg.)

### **Machtmosaik Zentralasien**

Traditionen, Restriktionen, Aspirationen

Berlin, Berliner Wissenschaftsverlag, 2007, 648 S., EUR 32,00; ISBN 978-3-89331-515-5

Dieses ist das Heft 8-9 des 57. Jahrgangs der Zeitschrift „Osteuropa“, einer interdisziplinären Monatszeitschrift zu Politik, Wirtschaft, Kultur und Zeitgeschichte der Räume, welche – die Begriffe überschneiden sich – als Osteuropa, Ostmitteleuropa bzw. Südosteuropa bezeichnet werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg und sodann für fast ein Vierteljahrhundert hatte diese Zeitschrift der manchmal als „Sowjetologe“ bezeichnete *Klaus Mehnert* geleitet. Dem vorliegenden Heft geht es um fünf sämtlich „postsowjetische“ Staaten, die angesichts ihrer reichhaltig nachwirkenden historischen und kulturgeschichtlichen Wurzeln aus vorsowjetischer Zeit mit dem Hinweis auf ihre zeitweise Zugehörigkeit zum russisch dominierten Imperium nur unzureichend beschrieben werden können, dennoch in ihrer Gegenwart viele Züge aufweisen, die sich als unmittelbare Folge in jener Zeit begründeter Strukturen darstellen. Das gilt auch für Verfassung und Recht.

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan bilden einen Naturraum und Kulturraum „Zentralasien“, lange Zeit nomadisch bestimmt, aber auch Schauplatz der Herausbildung sesshafter Hochkulturen. Steppen und Wüsten, Oasen und Hochgebirge, Sommerhitze und Winterkälte sind gleichermaßen präsent. Die staatlichen Grenzen sind weitgehend das Ergebnis imperialistischer Konkurrenz bzw. sodann sowjetischer Nationalitätenpolitik. Wasserknappheit und Umweltbedrohung, auch infolge von Energieverschwendung, sind Gegenwartsprobleme. Autoritäre Herrschaftsstrukturen sind nicht primär „orientalischer“ Tradition verdankt oder besser: geschuldet, sondern durch einen Kolonialismus bewahrt und verfestigt, welcher für jenen Raum über Jahrzehnte jedenfalls in der offiziellen Terminologie der Weltgemeinschaft so nicht bezeichnet wurde. Reiche Energiressourcen, das Interesse an der Wahrnehmung von Überflurechten und der

Errichtung von Militärbasen begründen externe Interessen an dem Raum auch und gerade nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Bildung neuer Staatlichkeit. Solche Interessen werden vor allem zur Geltung gebracht von Russland, China und den USA, aber auch der Europäischen Union und dem Nachbarn Türkei, letztere Zentralasien kulturellräumlich eng verbunden, ja ein Staat, der ungeachtet seiner heutigen geografischen Befindlichkeit und der Verrückung in den Westen Asiens und an den europäischen Rand dort (sowie noch weiter im Osten) seine Ursprünge hat.

Viele Gemeinsamkeiten haben die fünf genannten Staaten, doch aber auch Unterschiede. Dass die anderen vier geographisch im Norden überwölbende, vom Kaspischen Meer bis China sich erstreckende Kasachstan nimmt mehr Fläche ein als die vier anderen und hat dennoch mit über 15 Millionen Einwohnern nur etwas mehr als die Hälfte der Einwohner Usbekistans sowie etwa so viel wie die übrigen drei zusammen. Kasachstan liegt weit vorn im Vergleich der Bruttoinlandsprodukte; hier liegen Tadschikistan und Kirgisistan weit hinten, die flächenmäßig etwa gleich großen Usbekistan und Turkmenistan, ersteres führend in der Region in der Bevölkerungszahl (26 Mio.), sind von erstaunlich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, Turkmenistan dreifach stärker. Der Anteil an muslimischer Bevölkerung liegt in den beiden letztgenannten bei 90%, in Tadschikistan knapp dahinter, in Kirgisistan noch bei drei Vierteln, während Kasachstan 35% Christen aufweist.

Eine in mancherlei Hinsicht homogene, teils dann aber auch heterogene Region ist also Zentralasien, zugleich eine solche, deren energie- und umweltpolitische sowie strategische Bedeutung in Gegenwart und Zukunft beträchtliches politisches Interesse auf sich zieht, vom im weitesten Sinne kulturwissenschaftlichen Interesse ganz abgesehen. Aber ungeachtet dessen wird Zentralasien jedenfalls hierzulande wenig beleuchtet. Das gilt auch und gerade für die thematischen Interessen unserer Zeitschrift, also namentlich Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen als Rahmenbedingungen für Zukunftsbewältigung mit Wohlfahrt, Entwicklung und Sicherheitsgewähr sowie der Bewahrung natürlicher und kultureller Erbschaften, letzteres im seit je besonderen Maße „multikulturell“ geprägten Durchgangsraum Zentralasien besonders bedeutsam (ehe Stalinsche Dekrete für die Russifizierung selbst von Familiennamen sorgten).

Der vorliegende Band, viel mehr als ein „Themenheft“ der Üblichkeit, schließt eine Lücke, indem er reichhaltiges Material bereitstellt und so weiterer Forschung den Weg weist. 14 Aufsätze, 23 Karten, 40 Abbildungen, dazu Berichte über weitere einschlägige Bücher und Zeitschriften, alles vorbildlich erschlossen durch Abstracts, formieren sich zu einem Handbuch, das zugleich, gerade durch Kartographie und Foto, über Beschreibung und argumentative Analyse hinaus unmittelbar Anschauung vermittelt. Auf einen „Wege in die Moderne“ benannten Grundlagenteil zu Geographie und Kulturgeschichte Zentralasiens, der Bedeutung des Islam und der Sowjetisierung folgen überwiegend gegenwartsbezogene Aufsätze, die teils staatenübergreifend Probleme politischer Herrschaft beschreiben, teils einzelnen der fünf Staaten gewidmet sind. Ein ebenso großer Abschnitt gilt aktuellen Problemen der Rolle externer Akteure in der Region, ein weiterer sodann einzelnen Poli-

tikfeldern, wie Rohstoffe, Umweltzustände, Wasser, aber auch Medien, Bildung, Tourismus.

Rechtswissenschaftliche Interessen (im Sinne VRÜs) berührt vor allem der Beitrag des Wiener Politikwissenschaftlers *Paul Georg Geiß* über „Recht und Verwaltung in Zentralasien“ (angesiedelt im Grundlagenteil), der nachhaltige Forschungsdefizite für dieses Thema ausmacht, dem aber ungeachtet dessen eine schöne Skizze mit dem Nachweis gelingt, dass Kasachstan (für die anderen gilt dies nicht) aufgrund im Einzelnen angesprochener Reformen sich bereits auf dem Weg vom Patrimonium hin zu einem „bürokratischen“ Staatstypus befindet, wie er auch in Südostasien angetroffen werden kann. In einer ebenfalls von Geiß beigetragenen Rezensionenabhandlung zu der 2006 (im übrigen im gleichen Verlag) erschienenen Aufsatzsammlung von *Rolf Knieper* („Rechtsreformen entlang der Seidenstraße“) wird ebenfalls (auf „Praxis“ bezogener) rechtswissenschaftlicher Untersuchungsbedarf geltend gemacht, etwa zur Eigentumsordnung im Lichte der gerichtlichen Praxis oder zum Beamtenrecht.

So ist „Recht“ nur am Rande Thema dieses schönen und reichen (und zugleich bemerkenswert preiswerten) Buches. Aber die in ihm erschlossene sozial-, kultur-, politik-, und auch wirtschaftswissenschaftliche Expertise ist unabdingbar für das Ausmessen der Verfassungswirklichkeit und die Einschätzung und vielleicht Beeinflussung der Verfassungsentwicklung in Zentralasien.

*Philip Kunig, Berlin*

*Claudius Petzold*

### **Die völkerrechtliche Stellung Taiwans**

Nomos Universitätschriften Recht, Band 503

Baden-Baden, Nomos Verlag, 2007, 226 S., EUR 46,00; ISBN 978-3-8329-0373

Diese einem politisch wie rechtlich kontroversen Thema gewidmete Schrift entstand als von *Martina Haedrich* betreute Dissertation an der Universität Jena, wo sie 2005 angenommen wurde. In minutiös gegliederter Darstellung untersucht der Verfasser alle Aspekte der Staatlichkeit als Voraussetzung für ein mögliches Völkerrechtssubjekt und räumt dabei mit vielen lieb gewonnenen Vorstellungen (oder Vorurteilen?) auf. Zunächst aber entlarvt er die ziemlich allgemein akzeptierten historischen Ansprüche Chinas auf Taiwan als un begründet: Vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist überhaupt keine Herrschaftsausübung der chinesischen Zentralregierung auf der als internationales Meeräubernest berichtigten Insel feststellbar. Auch danach blieb sie auf sporadische Versuche beschränkt, so dass als erster unbestreitbar wirksamer Hoheitsakt die Abtretung an Japan 1895 erscheint. Problematisch sind allerdings die hierauf folgenden staatsrechtlichen Ausführungen, in denen der Verf. von den drei klassischen Staatselementen – Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt – im Grunde nur die Staatsgewalt als rechtlich relevant anerkennt: Staatsgebiet

ist demnach das von einer primär vorausgesetzten Staatsgewalt kontrollierte Territorium, Staatsvolk die auf diesem Gebiet ansässige und damit dem Zugriff der örtlichen Staatsgewalt unterliegende Bevölkerung. Kein Wunder also, dass dieser Abschnitt in die lapidare Feststellung mündet: "Taiwan ist ein Staat".

Misslich ist natürlich in diesem Zusammenhang, dass die im chinesischen Bürgerkrieg 1949 unterlegene Kuomintang- (KMT-) Regierung unter Tschiang Kai-schek auch nach ihrer Flucht nach (und Beschränkung auf) Taiwan (und einige küstennahe Inseln) daran festhielt, als "Republic of China" (ROC) für Gesamtchina zu sprechen und diesen Anspruch auch bis 1971 in den Vereinten Nationen (VN) aufrecht erhalten konnte – einschließlich des ständigen Sitzes im Sicherheitsrat.

Erst mit der von der VN-Vollversammlung am 25.10.1971 mehrheitlich angenommenen Resolution 2758 (XXVII) – ermöglicht durch die politische Kehrtwendung der USA unter Präsident Nixon (Nixon-Schick) – gingen Mitgliedschaft und Ratssitz auf die Volksrepublik China (People's Republic of China – PROC) über, und Taiwan war ausgeschlossen. Formal zu Recht rügt der Verf., dass die Resolution von einer Wiederherstellung der Rechte spricht, da ja die *Volksrepublik* nie VN-Mitglied gewesen war, doch vermag dieser Einwand die völkerrechtliche Akzeptanz und Geltung nicht zu beeinträchtigen.

Das ausgeschlossene Taiwan bemüht sich seitdem unter Berufung auf das Universalitätsprinzip der VN um Wiederaufnahme, wenn schon nicht als "ROC", dann als "Chinese Taipei". Dabei hält es ebenso wie die VR China am "Ein-China-Prinzip" fest. Diesen Versuchen war jedoch, wie der Verf. sich ausdrückt, "weitreichende Erfolglosigkeit beschieden" (!).

Auch die erreichte Aufnahme in Weltorganisationen wie die WTO (GATT) – 2001 als "wirtschaftliche Organisation Chinese Taipei" – vermochte den erstrebten politischen Durchbruch nicht zu fördern. Die beantragte Aufnahme in die WHO gelang bisher auch als nichtstaatliche "health entity" nicht, trotz Berufung auf andere nichtstaatliche Mitglieder wie die Palästinenser und das IRK.

Hinsichtlich der bilateralen Außenbeziehungen nennt der Verf. 26 Staaten, die Taiwan – als ROC – anerkennen. Da es sich ausschließlich um Klein- und Zwergstaaten handelt, bröckelt diese Zahl allmählich ab: Die VR China braucht nur die taiwanesischen Unterstützungszahlungen zu überbieten, um den Frontwechsel zu erreichen. Genannt werden Beispiele aus Afrika – Niger, Lesotho –, dem Südpazifik – Nauru, Vanuatu, Solomonen – und der Karibik – "Domenika" (!), Granada –.

Die große Mehrheit der nicht anerkennenden Staaten unterhalten wegen der wirtschaftlichen Bedeutung Taiwans in Taipeh als "Institute" bezeichnete privatrechtlich organisierte Verbindungsbüros und lassen in ihren Hauptstädten vergleichbare Vertretungen Taiwans zu. auch zu Festlands-China bestehen trotz unvereinbarer Rechtspositionen geregelte Wirtschaftsbeziehungen.

Der Verf. untersucht zunächst die Vertretungen Japans, der USA und Deutschlands in Taipeh, wobei er letzterer Modellcharakter für die Vertretungen anderer EU-Staaten zuspricht. Die EU selbst ist trotz längerer Verhandlungen in Taipeh (noch) nicht vertreten.

Die japanische Vertretung werde beiderseits offen als "bloßes Substitut der früheren Botschaft" angesehen. Auch das US-Institut werde offen staatlich finanziert. Dagegen würden für das deutsche Institut offizielle Regierungskontakte "nicht bestätigt". Da ihm die durchaus nicht ungewöhnliche Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis nicht geläufig zu sein scheint, kommt er zu der seltsamen Formulierung: "Obwohl ein Weisungsverhältnis zum Auswärtigen Amt nicht existiert, besteht ein Gleichlauf und eine Anerkennung der beiderseitigen Maßnahmen". Dabei weist er selbst darauf hin, dass Leiter und Mitarbeiter des Instituts beurlaubte Angehörige des deutschen Auswärtigen Dienstes sind.

Völlig ungeklärt ist die Rechtsstellung der taiwanesischen Vertretung in Berlin, da Taiwan die von Deutschland favorisierte Stellung als eingetragener Verein (e.V.) nicht akzeptiert: Privatrechtliche Verträge können nur von bzw. mit dem Leiter und seinen Mitarbeitern als natürliche Personen geschlossen werden. Türschilder mit den Hinweisen "Botschaft" und "Konsulat" werden offenbar toleriert. Für die eigenen Staatsangehörigen nehmen beide Vertretungen ungehindert alle Funktionen einer normalen Auslandsvertretung wahr; die von ihnen ausgestellten Pässe und Urkunden werden anerkannt.

Da der Abschluss völkerrechtlicher Verträge nicht möglich ist, behilft man sich mit stillschweigenden "gentleman's agreements", gelegentlich auch wie beim Doppelbesteuerungsabkommen mit paraphierten Kopien von OECD-Mustern.

Diese auf Gewohnheitsrecht beruhende Praxis will der Verf. "nicht widerspruchlos hinnehmen", zumal zumindest bei den USA die rechtlich nicht mögliche Besuchsdiplomatie regelmäßig durch angeblich flugplanbedingte Zwischenaufenthalte taiwanesischer Regierungsvertreter ersetzt wird, die oft länger dauern als der offizielle Besuch im anerkennenden Panama.

Dass das Verhalten der nicht anerkennenden Staaten in sich widersprüchlich ist, dürfte unbestreitbar sein. Höchstwahrscheinlich liegt hierin auch, wie der Verf. meint, ein völkerrechtliches Delikt. Hieraus eine Pflicht zur Anerkennung abzuleiten und ihre Ablehnung als Einmischung in die inneren Verhältnisse Taiwans zu qualifizieren, ist zumindest eine interessante These.

Leider wird die Lektüre durch zahlreiche sprachliche Schnitzer erheblich behindert, von denen unklar bleibt, ob sie dem Verf. oder dem Verlagslektorat anzulasten sind. "Friedensbedrohung des Friedens" und "venire contra factum probium" sind markante, aber keineswegs vereinzelte Beispiele. Auch "gentlement agreements" geistern zahlreich durch den Text.

Davon sollte man sich aber nicht abschrecken lassen, denn lesenswert ist der Text allemal, auch wo er zum Widerspruch reizt.

*Karl Leuteritz, Königswinter*

*Bettina Ruhe*

**Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive unter besonderer Berücksichtigung ausländischen Eigentums**

Reihe Ostasien – Pazifik / Trierer Studien zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Band 21

Berlin, LIT-Verlag, 2007, 377 S., EUR 39,90; ISBN 978-3-8258-0219-6

Zwei Faktoren ließen den Rezensenten in vergangener Zeit auf die Erscheinung eines Werkes zählen, das sich mit dem chinesischen Eigentumsrecht im Sinne des Verfassungs- und (Im-)Mobiliargüterrechts befasst.

Zum einen existierte bislang keine ausführlichere Monographie zu diesem Komplex in deutscher Sprache. Wo sich rechtswissenschaftliche Autoren mit der Materie befassten, geschah dies zumeist unzusammenhängend, bezogen auf einzelne Epochen und in nicht hinreichender Ausführlichkeit. Aus nahe liegenden Gründen mochten sich noch Ökonomie und Politikwissenschaft um eine Einordnung der Eigentumsverhältnisse in die neuerliche Entwicklung Chinas bemühen – freilich aus ihrer Warte. Eine umfassende und homogene juristische Aufarbeitung dieses Bereichs des chinesischen Eigentumsrechts ließ bis zum Erscheinen des Werkes von *Ruhe* jedoch auf sich warten.

Zum anderen war eine wissenschaftliche Behandlung des Eigentumsrechts wegen der aktuellen chinesischen Rechtsentwicklung angezeigt. Die Eigentumsverhältnisse haben sich im Zuge der Öffnungspolitik Chinas stark verändert, wobei privates Eigentum erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Durch die Verfassungsreform im Jahre 2004 erfuhr das Eigentumsrecht eine Ausweitung. Erstmals wurde der Schutz privaten Vermögens verfassungsrechtlich verankert. Fortan stand dessen einfachgesetzliche Ausprägung im Mittelpunkt der Diskussion. Der Kodifikationsprozess mündete denn auch in den Erlass eines Sachenrechtsgesetzes. Alleiniges Schicksal des hier zu besprechenden Werkes bleibt der Umstand, dass diese im Oktober 2007 in Kraft getretenen Regelungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Die Autorin bezieht des weiteren auch das Immaterialgüterrecht ein. Die Darstellung von Produkten geistigen Eigentums und ihre Behandlung durch die chinesische Rechts tradition und –ordnung tragen zur Komplettierung des Stoffes und schließlich zum Gelingen des Werkes bei.

Das Werk gliedert sich in drei historisch abgegrenzte Teile. Im ersten Teil (S. 1 bis 89) zeigt die Autorin die Eigentumsordnung der Kaiserzeit auf. Diese wird in Teil 2 (S. 90 bis 103) gefolgt von einer kurzen Erörterung von Recht und Eigentum in der Republik China zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Den dritten, umfangreichsten Teil (S. 104 bis 338) bildet die Darstellung der volksrepublikanischen Eigentumsordnung.

Die rechtshistorische Perspektive, die in Teil 1 der Abhandlung eingenommen wird, verdient uneingeschränkte Zustimmung, denn „nur im Blick auf das Gestern lässt sich die Gegenwart begreifen“. Gerade eine Rechtsordnung, die sich aus verschiedenen Quellen

speist und dem abendländischen Denken traditionell fern steht, ist zu weiten Teilen aus ihrer Historie erklärlich. Die einleitenden Ausführungen des ersten Teils betreffen denn auch die Rechtsquellen. In diesen wie auch den sich anschließenden Ausführungen über die Eigentumsformen im traditionellen China werden nicht nur Erkenntnisse der Kaiserzeit (ab 221 v.Chr. bis 1911 n. Chr.), sondern auch eigentümliche Ereignisse der vorkaiserlichen Ära (hier bis zum 8. vorchristlichen Jahrhundert) dargelegt. Letztere Epoche wird zwar etwas weniger ausführlich beschrieben, was jedoch dem Umstand geschuldet bleiben kann, dass die diesbezügliche Quellenlage – vor allem bezogen auf das „altertümliche“ Eigentumsrecht noch früherer Zeit – nach allgemeiner Ansicht nicht sehr ergiebig ist. Nach der Anlage des ersten Teils soll diese Ära im übrigen auch nicht untersucht werden.

Anschließend geht die Autorin auf die Eigentumselemente der Kaiserzeit ein, welche sich – wie das traditionelle chinesische Rechtsdenken überhaupt – über mehr als zweitausend Jahre wie ein roter Faden durch die dortige Rechtsgeschichte ziehen. Hauptaugenmerk legt sie dabei auf Entwicklung und Aspekte des Grundeigentums in den wesentlichen Dynastien. Sie folgt damit zu Recht dem Diktum *Otto Frankes*, demzufolge es „bei einem Volke wie das chinesische, für das der Ackerbau zu allen Zeiten der stärkste Lebensnerv gewesen ist, und das durch seine ganzen sittlichen Anschauungen zur Sesshaftigkeit angehalten wird, [es] selbstverständlich [ist], dass das Verhältnis zwischen Mensch und Erdboden schon frühzeitig und mit besonderer Sorgfalt geregelt werden musste“. *Ruhe* arbeitet die verschiedenen Formen der dinglichen Rechte und der Erwerbs- und Verlustvorgänge – stets unter Berücksichtigung von Kodifikationen und Gewohnheitsrecht – präzise heraus. Flankiert wird das traditionelle Immobiliargüterrecht durch eine kurze Darstellung der Eigentumsordnung beweglicher Sachen und der geistigen Eigentumsrechte. Gemäß dem im Untertitel der Arbeit bezeichneten Anspruch umfasst der erste Teil zudem eine konzise und präzise Betrachtung des ausländischen Grundeigentums im Zuge der Kolonialpolitik.

Der mit 14 Seiten vergleichsweise kurz ausfallende zweite Teil der Arbeit lenkt die Aufmerksamkeit auf die Eigentumsverhältnisse der republikanischen Zeit. Dennoch beschreibt die Autorin sämtliche Entwicklungen von Rang, die das Eigentumsrecht während dieser Periode erfahren hat. Sie geht auf die zivilrechtlichen Kodifikationen des chinesischen Zivilgesetzbuches und des Bodengesetzes ebenso ein wie auf entsprechende Vorschriften der republikanischen Verfassung. Bündige Ausführungen zu den Immaterialgüterrechten und der Situation ausländischer Unternehmen (nebst dem damit verbundenen Eigentumsschicksal) runden den zweiten Teil ab.

Recht und Eigentum in der VR China bilden den dritten, auf den folgenden mehr als 200 Seiten dargelegten Hauptteil der so auch bezeichneten Arbeit. Zuvörderst beschreibt *Ruhe* Funktion und Bedeutung des in Frage kommenden chinesischen Verfassungsrechts. Für einen Rechtsvergleicher durchaus selbstverständlich, aber angesichts einer Vielzahl in abendländischem Denken geschulter und hierin leider verhafteter Beobachter der chinesischen Entwicklung positiv herauszuheben ist der Umstand, dass die Autorin das spezifisch chinesische Verfassungsverständnis ausreichend problematisiert. Wie die Rückschau auf das traditionelle chinesische Recht eröffnet die Deutung des Verfassungsrechts Chinas das

eigentliche Verständnis seiner Rechtsordnung bzw. des gegenwärtigen Selbstverständnisses. Von eminenter Bedeutung ist hierbei, dass die Autorin der chinesischen Verfassung zwar normativen Charakter zubilligt, der Kommunistischen Partei Chinas jedoch die höchste Normenkompetenz beimisst. Der Partei obliegt letztlich die Kontrolle über die Einhaltung der Verfassung. Eine institutionell gesicherte Rechtsbindung der Staatsgewalt, welche nach unserem Staatsverständnis wesentliche Grundlage der Rechtsstaatlichkeit ist, kann in China derzeit nicht verzeichnet werden. Das Verständnis, wonach die chinesische Verfassungstradition „nicht Ausdruck eines über die Dauer von Generationen wirkenden Grundkonsenses, sondern Grundsatzaussage zur aktuellen Politik“ ist, erscheint als grundlegend für die richtige Betrachtung des aktuellen chinesischen Eigentumsrechtes. Der Autorin gebührt für die Herausstellung dieser spezifisch chinesischen Sichtweise Dank.

Im weiteren widmet sie sich dem chinesischen Immobiliarsachenrecht und arbeitet präzise die verschiedenen Bodennutzungsrechte heraus, die sich abhängig von der Belegenheit gestalten. Dass das aktuelle chinesische Sachenrechtsgesetz, welches erstmals entsprechende Grundsätze auf umfassende Weise kodifiziert, erst im Oktober 2007 und somit nach Erscheinen des anzuzeigenden Werkes in Kraft getreten ist, vermag die verdienstvollen Ausführungen der Autorin nicht zu schmälern. Die einzelnen Beobachtungen, etwa zur chinesischen Einteilung des Eigentums in Staats- und Kollektiveigentum, oder außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bleiben aktuell.

An die sachenrechtliche Betrachtung schließt sich der vorherigen Stoffbearbeitung folgend diejenige über die Immaterialgüterrechte an. Da Regelungen zu Markenrecht, Patentrecht und Urheberrecht vor allem seit der politischen Öffnung Chinas, speziell im Anschluss an den WTO-Beitritt, ins Leben gerufen wurden, erfolgt die Beschreibung des geistigen Eigentumsrechtes im dritten Teil sehr ausführlich.

Das Werk schließt mit einem facettenreichen Fazit und Ausblick. Die Autorin ergeht sich nicht in einer einfachen Zusammenfassung des behandelten Stoffes, sondern hebt nochmals auf die wesentlichen Elemente der chinesischen Eigentumsordnung ab. Diese Gestaltung empfiehlt sich, denn es gilt, sich die Kernbereiche nach spezifisch chinesischer Betrachtung zu vergegenwärtigen. Die faktische (Weiter-)Geltung von Gewohnheitsrecht und Tradition, die unterschiedliche Motivation zur Begründung der Rechtsstaatlichkeit, politische versus rechtliche Auffassungen von Verfassungsrecht: Zusammen mit einem (noch) anderen Staatsverständnis bzw. anderen Begriffen von Demokratie, Recht und Freiheit sind dies die Elemente, die den Status quo des chinesischen Eigentumsrechtes prägen.

Inwieweit diese Umstände zukünftig Änderungen erfahren können, wird von der Autorin im Ausblick nur angerissen. Innerchinesische Kriterien wie etwa die zunehmende Emanzipation der Bevölkerung, Individualisierungstendenzen der Jugend und Auswirkungen der Internationalisierung Chinas sind Stichworte, denen nach Ansicht des Rezensenten im Eigentumsdiskurs eine gewisse Rolle zukommen könnte, von der Autorin jedoch – durchaus nachvollziehbar – ausgespart bleiben. Zusammen mit der Bewertung des aktuellen Sachenrechts sind dies Gesichtspunkte, die anderen Publikationen vorbehalten bleiben. Die Autorin hat mit ihrer Darstellung jedenfalls einen Markstein für die umfassende Be-

trachtung des chinesischen Eigentumsrechts gesetzt. An dem Werk kommt keiner mehr vorbei, der sich mit diesem Rechtsgebiet befasst. Das ist begrüßenswert.

Alexander Putz, Mannheim

*Ursula J. van Beek* (ed.)

**Democracy under construction: Patterns from four continents**

Barbara Budrich Publishers, Bloomfield Hills / Opladen 2005, 472 S., paperback  
EUR 79,00; ISBN 3-938094-23-1.

"Agatha Christie once remarked that a book can be almost like a meal: very satisfying if it has a good nourishing mix of ingredients. This is such a book. From across the globe and from different disciplines we have each brought to it our own special ingredient to enrich the meal but, unlike the many cooks who spoil the broth, we have also learnt how to work together as a team...".

So sympathisch humorvoll leitet ein Buch ein, das ein denkbar komplexes und auch in der Sache sehr ernstes Thema behandelt: die Überwindung von Autokratie und Diktatur durch demokratische Transitionsprozesse in verschiedenen Weltgegenden. Aufgearbeitet wird dies an so unterschiedlichen Beispielen wie Polen und Südkorea, Chile, Südafrika und "East Germany". Aus juristischer Feder stammt keiner der insgesamt 18 Beiträge dieses Sammelbandes. Zu etwa gleichen Anteilen sind ausschließlich Soziologie und Politikwissenschaft vertreten.

Herausgeberin *Ursula van Beek*, Professorin am Department of Information Science an der Universität Stellenbosch, und dort Leiterin des Projekts Transformation Research Initiative (TRI), umreißt in ihrer konzisen "Editor's introduction" Gegenstand und Anliegen dieses Projekts: aufzuzeigen, wie trotz unterschiedlichster historisch und kulturell fundierter Ausgangslagen in den behandelten Staaten sich anhand politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und historischer Parameter vergleichbare Entwicklungen beobachten lassen, die den fortschreitenden Regenerations-Prozess von Befreiung, Neuorientierung und schließlich demokratischer Konsolidierung prägen.

Im 1. Kapitel bestimmen *Edmund Wnuk-Lipinski*, in Warschau und Prag lehrender Soziologe, und seine Kollegin *Susanne Fuchs*, nach Lehrtätigkeit an der Berliner Humboldt-Universität anschließend Theodor Heuss Lecturer an der New School University New York City, überblicksartig Standort, Dimensionen und methodischen Anspruch des Projekts im aktuellen Diskurs vergleichender Demokratieforschung ("Theoretical framework and methodology").

Die anschließenden 11 Kapitel gliedern sich in vier, den erwähnten Parametern zugeordnete Teile, jeweils bearbeitet von einer Gruppe des TRI-Forschungsteams. Im ersten Teil ("Political society") sollte es darum gehen, zu analysieren, wie eine Gesellschaft sich organisiert, um das Recht auf Kontrolle der öffentlichen Sphäre und des Staatsapparats

wahrzunehmen. Das lenkt notwendigerweise den Blick auf die Verfassung und insbesondere das Wahlrecht unter Einschluss einer Typologie politischer Parteien. Hier referiert eingangs *Jorge Heine*, nach langjähriger akademischer Lehrtätigkeit in den USA, Europa und Lateinamerika seinerzeit Botschafter Chiles in Indien, über "Institutional engineering in new democracies". Er vergleicht die "constitutional designs" der für den Band ausgewählten Länder und führt so heran an unterschiedlich ausgeformte Funktionen etwa des Staatsoberhauptes, des Gesetzgebers, der Regierung, regionaler und kommunaler Verwaltungsträger, vor allem aber auch politischer Parteien in neuen (mitunter auch lediglich erneut geltenden) Verfassungen. Namentlich letzteren Aspekt, in seinen praktischen Auswirkungen bezogen vor allem auf das Wahlverhalten der Bevölkerung nach den Regime-Wechseln, behandelt anschließend die faszinierende Studie von *Hans-Dieter Klingemann*, Berliner Emeritus und Direktor am Institut d'Etudes Politiques ("Post-autocratic party systems and the regime cleavage in new democracies"). *Radek Markowski*, Mitglied der polnischen Akademie der Wissenschaften, widmet sich dem wechselhaften Verlauf der Unterstützung demokratischer Anfänge ("Support for democracy and its consolidation in fragile politics"). Er stößt dabei verschiedentlich auf eine erstaunlicherweise mit wachsendem Abstand zum Regimewechsel erlahmende Demokratiefaszination. Dieses Phänomen reicht bis zu einer frustrationsbedingten Demokratiekritik gerade aus Kreisen, die vormals den Regimewechsel maßgeblich initiiert und mitgetragen haben.

Teil 2 ("Economic Society") beschränkt sich auf einen einzigen – mit 73 Seiten allerdings den umfangreichsten – Beitrag von *Philip Mohr*, der in Pretoria an der Universität von Südafrika Wirtschaftswissenschaften lehrt ("Economic policy and performance and the consolidation of democracy"). Wie seine Untersuchung der komplexen Interaktionen zwischen Politik und Wirtschaft überzeugend herausarbeitet, kann die flankenschützende Funktion ökonomischer Prosperität für den dauerhaften Erfolg einer Demokratisierung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das gilt ungeachtet ganz unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgangslagen beispielsweise in Südafrika oder Süd-Korea auf der einen Seite und andererseits die am Ende nur noch mühsam kaschiert maroden Planwirtschaften Polens und der DDR als wesentliche Hypothesen für den demokratischen Konsolidierungsprozess.

Teil 3 ("Civil Society") wird allein bestritten vom Autorengespann *Hennie Kotzé* und *Pierre du Toit*, beide Politik-Professoren in Stellenbosch. Ihr erster Beitrag ("Civil society and democracy") analysiert die Wechselwirkung von Zivilgesellschaft und Staat im Prozess demokratischer Konsolidierung. Die Autoren rütteln nicht an der Grundthese, dass im demokratischen Kontext jede Zivilgesellschaft Staatlichkeit voraussetzt, wie auch diese wiederum von der Zivilgesellschaft via "civic education" profitiert. Die Betonung liegt aber auf der Frage, ob Zivilgesellschaft eigentlich Träger oder Resultat sozialer Transformation ist, was wiederum das Augenmerk lenkt auf diejenigen Formen sozialer Interaktion, die für eine Demokratisierung und deren Konsolidation unentbehrlich sind. Demokratisierung aus eigener Kraft sei nur möglich im Wege zivilgesellschaftlichen Engagements. Anschließend ("Historical contexts") werden dessen Formen und Abläufe in den untersuchten Ländern jeweils für die Phasen "Pre-transition" und "Transition" sorgfältig nachgezeichnet. Abgese-

hen von dem (verzeihlichen) Irrtum, dass das Grundgesetz eine neue gesamtdeutsche Verfassung in "Article 47" anvisiere (statt in Art. 146), bleibt allerdings unerörtert die Quelle, die solch zivilgesellschaftliches Engagement in der "Pre-transition"-Phase speist trotz leib- und lebensbedrohlicher Rahmenbedingungen. Diese Quelle heißt Angstverlust. Wie er dank Glasnost und Perestroika 1988/89 seinen Anfang nahm, seit auf sowjetische Bajonette zum Schutz realexistierender Sozialismen kein Verlass mehr war. Hätte sonst Ungarns Außenminister Gyula Horn gemeinsam mit seinem österreichischen Kollegen im Frühsommer 1989 so ungestraft den Grenzzaun zwischen beiden Ländern zerschneiden können? Dass Angstverlust gleichwohl aus oppositionellen Demonstrationen noch keine Spaziergänge macht, haben im Oktober 1989 nicht nur die bewundernswert couragierten Leipziger Montagsdemonstrationen, sondern tapfere Bürgerbewegungen auch andernorts in Mittel- und Osteuropa eindrücklich unter Beweis gestellt. Deutlich wird überdies an den Beispielen Koreas und Deutschlands die spezifische Mehrdimensionalität einer Transformation in geteilten Staaten: Dort geht es nicht nur um die Beseitigung einer Diktatur, sondern auch um die Überwindung einer politisch denkbar konträren Zweistaatigkeit. Bisher bietet, vom Sonderfall Vietnam abgesehen, nur die untergegangene DDR das Beispiel einer Demokratisierung mit letalem Ausgang, eines Staates also, der seine Demokratisierung nicht überlebt hat. Was für Nord-Korea nicht weniger wünschenswert wäre.

In ihrem letzten Beitrag ("Data analyses, comparisons and synthesis") unterlegen die Autoren ihre Thesen zum zivilgesellschaftlichen Demokratisierungsbeitrag mit demoskopischen Messdaten zum "social capital" der untersuchten Länder. Dabei treten Unterschiede zwischen Transitions- und anschließender Konsolidierungsphase in der zivilgesellschaftlichen Prägung deutlich hervor.

Teil 4 ("Historical memory") widmet sich in drei Beiträgen erinnerungskulturellen Rahmenbedingungen von Transformationsprozessen. Den Anfang macht *Jörn Rüsen*, Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Geschichte und Geschichtskultur an der Universität Witten/Herdecke ("Historical memory and democracy: Setting the scene"). Dank seiner Unterscheidung zwischen "memory" und "tradition" erschließt sich das Verständnis für verschiedene Modelle der Vergangenheitsbewältigung, ohne die eine Demokratisierung nicht in die Tiefe gehen kann. Das unterlegt anschließend noch einmal *Ursula van Beek* in zwei Beiträgen mit ihren Ko-Autoren *Bernhard Lategan*, Direktor des South African Stellenbosch Institute for Advanced Studies ("Historical memory and identity") und *Marek Ziolkowski*, Soziologie-Professor am Warschauer Institut für Sozialpsychologie und an der Adam Mickiewicz Universität in Posen ("Remembering, forgetting and the politics of memory").

Die abschließend resümierende Frage von *Dirk Berg-Schlosser* ("Conclusions: Successful democratisation across cultures?") führt wieder an den Anfang zurück. Sie lässt sich nach der Lektüre dieses Buches auf ungleich kenntnisreichem Niveau ebenso konzise beantworten mit einem einzigen Wort: Ja.

*Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg*